



1. März 2021

Anhörung

Kauffrau EBA/Kaufmann EBA

Rücksendung bis spätestens 31. Mai 2021 an michel.fior@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:
Schweizerischer Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Kaufmännischen Berufsschulen (VLKB)



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

Für die Möglichkeit, im Rahmen der SBFI-Anhörung zur neuen beruflichen Grundbildung Kauffrau EBA / Kaufmann EBA Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Die folgende Stellungnahme beruht in Anlehnung an die Ergebnisse einer Umfrage bei VLKB-Mitgliedern (Schulleitungen und Lehrpersonen der kaufmännischen Berufsschulen) sowie Mitgliedern des Schweizerischen Verbands der Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht (SVWR) zur Reform Kaufmann / Kauffrau EFZ.

Aus Sicht des VLKB sehen wir in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan EBA ähnliche Gefahren und Schwachpunkte wie in derjenigen Version für Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ und fordern deshalb folgende Punkte, die nachfolgend detaillierter begründet sind:

- **Inkrafttreten der Verordnung frühestens per 1. Januar 2023**
- **Überarbeitung der Leistungsziele im Bildungsplan**
- **Stärkung des Fachwissens und eine Verbindung der Handlungskompetenzen zum Fachwissen**
- **Beibehaltung von Grundlagen- und Allgemeinbildungswissen**
- **Klare Formulierung von umsetzbaren und messbaren Leistungszielen**

Inkrafttreten der Verordnung frühestens per 1. Januar 2023 (vgl. Bemerkung zu Art. 28 BiVo)

Diese Reform kann mit bisherigen KV-Reformen, bei denen ein kürzeres Zeitfenster ausreichten, nicht verglichen werden. Wo in den vergangenen Reformen hauptsächlich inhaltliche Themen Bestandteil waren, werden in dieser Reform auf allen Ebenen der kaufmännischen Bildung neue Strukturen gefordert: inhaltliche, organisatorische und didaktisch-methodische Veränderungen.

Der VLKB fordert eine Verschiebung des Einführungszeitpunktes auf 2023. Eine sorgfältige operative Einführung in personeller, organisatorischer, technischer und didaktischer Hinsicht innerhalb eines Jahres kann von der Mehrheit der Berufsfachschulen gemäss folgenden Begründungen nicht erfüllt werden. Das zusätzliche Jahr muss von den Berufsschulen für Mitsprache bei Konzepten, die schulinterne Umsetzung und die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen genutzt werden und darf nicht zu projektseitigen Verschiebungen von bereits versprochenen Terminen führen.

- Die Beteiligung der Lehrpersonen und Schaffung von Akzeptanz bei Lernenden, Lehrbetrieben und Lehrpersonen ist massgeblich für eine erfolgreiche Umsetzung. Ein Schul-/Personalentwicklungs- und Veränderungsprozess braucht Zeit, damit die Lehrpersonen dahinterstehen, die Reform nicht zu einer Überforderung führt und die Lehrpersonen den Lernenden eine qualitativ gute Ausbildung bieten können.



- Es besteht eine Mehrbelastung von Lehrpersonen, Schulverwaltung, Betrieben durch die **Corona**-Pandemie. Sie erschwert den Austausch der Lehrpersonen und das Vorantreiben des Veränderungsprozesses in der Schule stark. Die Durchführung von Vor-Ort-Weiterbildungen, Konvents, Workshops zur Diskussion über Organisationsmodelle, Teamstrukturen etc. sind derzeit nicht oder nur eingeschränkt möglich.
- Die Aufgabenliste der Berufsfachschulen ist lang und in einem Jahr nicht zu bewältigen. Es werden hier nur ein paar erwähnt: Bestimmung und Aufbau von Organisationsmodell, Teamstrukturen und Prozesse; Umstellung der technischen Infrastruktur (bspw. Notenrechner, Stundenplan); Organisation der Pensen und Neuzuteilung von bestehenden Lehrpersonen, Rekrutierung von Lehrpersonen, die neue Leistungsziele abdecken sollten; Auseinandersetzung mit neuen fachlichen und didaktischen Konzepten; Schulung und Weiterbildung von Lehrpersonen zu neuen Unterrichtsthemen; Erarbeitung neuer Unterrichtsinhalte, Evaluierung und Auswahl von Lehrmitteln.
- Viele zentrale Fragen zur Umsetzung sind unbeantwortet (bspw. Art und Inhalte des Qualifikationsverfahrens, erforderliche Ausbildung und Qualifikationen neuer Lehrpersonen). Dies führt dazu, dass Vorbereitungsarbeiten in den Berufsschulen verzögert werden.
- Lehrmittel sind voraussichtlich nicht rechtzeitig verfügbar, um frühzeitig eine Evaluation und Auswahl durch die Lehrerschaft vornehmen zu können.
- Der Veränderungsprozess findet bei «laufendem Betrieb» statt, d.h. der Unterricht mit den bestehenden Klassen läuft in vollem Umfang parallel zur Umsetzung der Reform Kaufleute 2022.

Qualität EBA-Ausbildung sinkt stark

Durch Nichtbeachtung der nachstehenden Punkte (A und B) erachten wir die Qualität der Ausbildung im Bildungssystem als gefährdet.

Kompetenz ist in den Augen des VLKB mehr als Wissen. Der Erwerb von Handlungskompetenzen im kaufmännischen Bereich durch Lernende bedingt gefestigtes Grundlagenwissen und ein Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge. Handlungskompetenzorientiertes Unterrichten erfordert von den kaufmännischen Lehrpersonen fundiertes Fachwissen, wie auch didaktisch-methodische Kompetenzen.

Der vorliegende Bildungsplan berücksichtigt diese beiden Aspekte ungenügend, was die Qualität der kaufmännischen EBA-Ausbildung gefährdet. Deshalb fordert der VLKB eine fachliche Überarbeitung der Leistungsziele im Bildungsplan.

A – Beibehaltung von Grundlagen- und Allgemeinbildungswissen

Der Anteil des Fachwissens nimmt gemäss vorliegendem Bildungsplan einen zu geringen Stellenwert ein. Ohne fachliche Orientierung, Struktur- und Grundlagenwissen, insbesondere in Sprache und Wirtschaft, bringen handlungskompetenzorientierte Leistungsziele keinen Mehrwert. Mit diesem Bildungsplan wird eine kaufmännische EBA-Ausbildung ohne jegliche Grundlagenkenntnisse in der Buchhaltung festgehalten.

Eine erfolgreiche handlungskompetenzorientierte Umsetzung sollte auf fachlichen Kenntnissen beruhen. Die Berufsfachschulen sehen wir in erster Linie als Vermittler des Allgemeinwissens und der Grundbildung – auch in der EBA, damit auch ein Handeln nicht nur im Betrieb sondern auch in der Gesellschaft machbar wird.



Die Zeit in der Berufsfachschule ist einer der einzigen Momente, um dieses Grundlagenwissen zu vermitteln, damit dies anschliessend in der Praxis angewendet und in den weiterführenden Ausbildungen wie Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ vorausgesetzt werden kann.

Die fehlende Vertiefung führt zu

- Abwanderung der fachwissenschaftlich ausgebildeten Lehrpersonen an die Kantonsschule (Gymnasium)
- Unattraktivität und Abwertung der kaufmännischen Ausbildung Stufe EBA.

B – Klare Formulierung von umsetzbaren und messbaren Leistungszielen, Verbindung zu Fachwissen

Der Bildungsplan enthält Leistungsziele,

- die einen grossen Interpretationsspielraum geben
- die redundant wirken oder die Abgrenzung nicht erkennbar ist
- die eine Messbarkeit und Umsetzbarkeit in einer Berufsfachschule kaum möglich machen

Für eine qualitativ gute Bildung und die Vermeidung von Niveaudifferenzen zwischen Schulen und Kantonen müssen die Leistungsziele, und damit im Besonderen die Lernfelder, konkret und für Fachpersonen verständlich beschrieben sein. Es muss erkennbar sein, was das konkrete Ziel und die Aufgabe aus der Handlungskompetenz ist und welches Fachwissen gefordert wird, um das Ziel zu erreichen.

Der VLKB fordert eine Stärkung des Fachwissens und eine Verbindung von den Handlungskompetenzen zu den Fächerstrukturen im Bildungsplan.

Konkrete Beispiele und Auszüge aus dem Bildungsplan zu den Punkten A und B sind in den Bemerkungen zu den Artikeln zu finden.

2) Bemerkungen zur Berufsbezeichnung «Kauffrau/Kaufmann EBA»

Die Berufsbezeichnung «Kauffrau/Kaufmann EBA» ist aus Sicht des VLKB zu nahe an Kauffrau/Kaufmann EFZ. Ohne den Zusatz ist eine Unterscheidung nicht erkennbar.

Wir empfehlen eine eindeutige, erkennbare Unterscheidung und eine Anlehnung an andere Berufe (mit «Assistent/in») in der Bezeichnung.


Vorschlag: «Kaufmännische Assistentin / Kaufmännischer Assistent».



3) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
Ingress		
15		Die Leistungsdokumentation von ÜK wird gemäss Art. 16 in Form von Noten ausgedrückt. Für die Berufsfachschule ist dies Leistungsdokumentation in Art. 15 nicht konkretisiert. Welche Dokumentation wird erwartet?
17	lit. c, Ziff. 3	Nicht beurteilbare, subjektive Anforderung <i>«glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein».</i> Zu offene Formulierung und nicht messbar. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren erfüllt werden. Es muss für Kantone die Möglichkeit gegeben werden, einen Antrag auch ablehnen zu können.
19		Qualifikationsverfahren - Berufskennnisse und Allgemeinbildung: “Nur” noch 2 mündliche und “nur” noch 1 schriftliche Prüfung a 60 Min. Von diesen zwei mündlichen Prüfungen scheint eine ausschliesslich der Präsentation der Vertiefungsarbeit zuzustehen (Art. 19, Abs. 1, Ziff. 5b, 3.), was die tatsächliche “Prüfung” weiter einschränkt und verkürzt. Mündliche Prüfungen führen zu einem tieferen Niveau: Einerseits wird nur noch ein Bruchteil des Gelernten geprüft. Andererseits werden kaum schwierige Fragen gestellt und bei der Abgabe von schlechten Bewertungen ist eine Lehrperson aufgrund von fehlenden Schriftlichkeiten sehr vorsichtig. Es wird bedauert, dass Fachkenntnisse in dieser QV keinen Platz mehr finden. Bei einem solchen Qualifikationsverfahren ist kein “Niveau” mehr gewährleistet und die Bestehensquote wird automatisch hoch sein.
19		Qualifikationsverfahren: Die Handlungskompetenz a4 wird im schulischen QV nicht mehr geprüft. Die Niveau-Anforderungen von EBA-Absolventinnen und -Absolventen wird damit gesenkt.



19		<p>Bewertung der Vertiefungsarbeit im Konflikt mit dem QV</p> <p>Die Lernenden verfassen eine Vertiefungsarbeit, die gemäss Art. 19 Bivo in der Position 1 bewertet wird. Wo ist die schriftliche Bewertung der Vertiefungsarbeit (gemäss Verordnung Allgemeinbildung) erkennbar?</p> <p>Auszug Verordnung zur Allgemeinbildung:</p> <p>-  Art. 10 Vertiefungsarbeit</p> <p>¹ Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht.</p> <p>² In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an.</p> <p>³ Den besonderen Bedürfnissen der zweijährigen Grundbildung wird bei der Aufgabenstellung und bei der Bewertung Rechnung getragen.</p> <p>⁴ Bewertet werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation der Vertiefungsarbeit.</p> <p>⁵ Der Schullehrplan regelt das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.</p> <p>⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.</p>
23	3, lit. b	<p>Ein Nachweis von fachspezifischem Wissen und Können ist mit dem geplanten Notenausweis nicht mehr sichtbar. Dies schwächt die Akzeptanz der Absolventen/innen auf dem Arbeitsmarkt. Zukünftige Arbeitgeber/innen erhalten keinen Einblick mehr, welche Fähigkeiten neu ausgebildete tatsächlich mitbringen und in welchem Bereich die Stärken und Schwächen liegen. Ein Nachweis des fachspezifischen Wissens muss ermöglicht werden (gilt genauso für Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ).</p>
24	1	<p>Vertreter Lehrerschaft in SKBQ ist explizit aufzuführen</p> <p>Bisher setzte sich die SKBQ zusätzlich aus «1–2 Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrerschaft» zusammen. Diese werden in Artikel 24 Abs. 1 nicht mehr aufgeführt. Gemäss dem Leittext des SBFI zu den Bildungsverordnungen muss die Vertretung der Lehrerschaft explizit genannt werden, dies auch weil die Orientierungshilfe zur B&Q die Vertretung der Lehrerschaft ja bereits explizit aufführt. Zum eindeutigen Verständnis des Artikels sollen die Lehrervertreter auch in Art. 24 der BiVo2022 zur Zusammensetzung der SKBQ explizit aufgeführt werden.</p>
28		<p>Inkrafttreten: Aus oben erwähnten Gründen empfehlen wir ein Inkrafttreten auf frühestens 1. Januar 2023.</p>



4) Zum Bildungsplan:

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung
5	2.3	Weshalb dürfen auf EBA-Stufe gar keine K1-Ziele untergebracht sein?
S. 9ff.	Handlungskompetenzen	Wie bereits im Bildungsplan EFZ, scheinen diverse Leistungsziele auf der Skala nach Bloom eher zu niedrig eingestuft (z.B. a2.bs5 - könnte genauso K4 sein, weil für eine Begründung eine Analyse angestellt werden sollte; a4.bs1k - eine Steuererklärung auszufüllen, scheint für EBA-Lernende nur schon sprachlich eine Herausforderung, die K3 weit übersteigt).
12	a3.bs4a/b	Leistungsziele in der Berufsfachschule nicht messbar und nicht beobachtbar Gemäss LZ a3.bs4b sollen Lernende den persönlichen Umgang mit Veränderungen im eigenen Betrieb. Als Berufsfachschule gibt es keine entsprechenden Einblicke in die Betriebe aller Lernenden, als dass Leistungsziele dieser Art umsetzbar, beobachtbar und messbar werden.
12	a4.bs1a	Leistungsziel in der Berufsfachschule nicht beobachtbar und nicht messbar «...für ihr Arbeitsfeld». Betrifft Betrieb, ist in der Berufsfachschule nicht beobachtbar und nicht messbar.
13	a4.bs1e	Leistungsziel in der Berufsfachschule nicht beobachtbar und nicht messbar «...in ihren sozialen Beziehungen...». ist in der Berufsfachschule nicht beobachtbar und nicht messbar. Vorschlag: «Sie reflektieren gegebene Erwartungen an soziale Beziehungen».
13	a4.bs1f	Leistungsziel nicht sinnvoll «...aufgrund ihrer Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten» - während der EBA-Ausbildung ist es nicht förderlich mit dem in der Regel sehr tiefen Einkommen eine Wohnung zu suchen.
13	a4.b1i	Unklare Zielformulierung «Vorsorgearten» ist kein Fachbegriff. Was ist damit gemeint?
13	a4.bs1h	Vage formuliertes Leistungsziel Grundlagenwissen ist erforderlich, um dieses Leistungsziel zu erreichen.
13	a4.bs1j	Ungenaues Leistungsziel «gebräuchlichste Steuern». Welche Steuern sind damit gemeint?
13	a4.bs1k	Sinnloses Leistungsziel «.. ihre eigene Steuererklärung aus». In der Regel haben Lernende auf Stufe EBA kein steuerpflichtiges Einkommen. Dieses Leistungsziel macht deshalb mit dieser Formulierung keinen Sinn. Zudem muss das Steuersystem verstanden werden, damit die Einbettung und der Zusammenhang der eigenen Steuererklärung fassbar werden.



14	a4.bs1n	Bemerkung unklare Zielformulierung Was ist mit «Kunstformen» gemeint?
14ff.	HKB b: Kommunikation	Niveau Landessprache Wiederholt wird die “regionale Landessprache” erwähnt, jedoch im Unterschied zur Fremdsprache (A2) nie mit einem erwarteten Niveau versehen. Hierbei wird bis zu einem gewissen Grad ausgeblendet, dass womöglich weiterhin zahlreiche EBA-Lernende einen DAZ-Hintergrund haben. Von welchem sprachlichen Niveau wird in der Landessprache ausgegangen resp. welches Niveau wird erwartet, wenn mit der Kompetenzstufe K3 gerechnet wird (z.B. b3.bs7 (eher mündlich) oder b3.bs9 (schriftlich))?
15	b1.bs5c	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS Inwiefern macht die Umsetzung dieses Leistungsziel in einer Berufsfachschule Sinn?
16	b2.bs1c b2.bs3	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS Inwiefern ist dies in der Berufsfachschule umsetzbar mit Lernenden aus unterschiedlichsten Branchen. Eher Leistungsziel für ÜK oder Betrieb?
17	b2.bs5a	Unklares Leistungsziel Was ist mit dem «Aufbau eines Kaufvertrags» gemeint?
17	b2.bs5b	Unklares Leistungsziel, Sinnhaftigkeit? Was ist mit «Kundenreklamation» in einem Mietvertrag oder Arbeitsvertrag gemeint? Leistungsziel ist nicht verständlich.
17/19	b2.bs7 b3.bs9 d1.bs6	Mehrfach genanntes Leistungsziel, Abgrenzung unklar Worin besteht der Unterschied zwischen den folgenden Zielen: «Sie dokumentieren Gespräche kurz und nachvollziehbar». «Sie verfassen eine Gesprächsprotokoll». «Sie dokumentieren die Durchführung von Sitzungen...»
18	b3.bs2c	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS Inwiefern macht die Umsetzung dieses Leistungsziel in einer Berufsfachschule Sinn?
20	c1.bs1	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS «...ihre Rolle und ihr Arbeitsfeld» Eher Leistungsziel für ÜK oder Betrieb?
21	c2.bs1 c2.bs4a	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS «...in einem betrieblichen Prozess». Inwiefern ist dies in der Berufsfachschule umsetzbar mit Lernenden aus unterschiedlichsten Branchen. Eher Leistungsziel für ÜK oder Betrieb?



22	c2.bs4b	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS «..Bedürfnissen von Funktionsbereichen..» Inwiefern ist dies in der Berufsfachschule umsetzbar mit Lernenden aus unterschiedlichsten Branchen. Eher Leistungsziel für ÜK oder Betrieb?
23	b3.bs5	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS «...für den finanziellen Bereich ihres Betriebs.» Leistungsziel für den Betrieb. Als Berufsfachschule gibt es keinen Einblick in die finanziellen Daten des Lehrbetriebs.
25	d2.bs1a	Bemerkung ungenaue Zielformulierung Was sind «gängige Applikationen»? Die Definition und Ausarbeitung Interpretationssache einer Schule?
25	d2.bs1b	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS «...in welcher Applikation Sie Informationen abrufen können». Eher Leistungsziel für Betrieb, da Applikationen betriebsspezifisch.
26	d2.bs5a	Bemerkung Umsetzbarkeit am Lernort BFS «...aktualisieren Kundendaten». Dieses Leistungsziel ist an der BFS nicht machbar, da liegen keine Kundendaten vor. Leistungsziel für Betrieb.
26	d2.bs7	Bemerkung ungenaue Zielformulierung Was ist mit «...gängiger digitaler Programme» gemeint? Interpretationssache der Berufsfachschule?
28/29	e1.bs5 e3.bs2	Doppelt genanntes Leistungsziel, Abgrenzung unklar Worin besteht der Unterschied zwischen den folgenden Zielen: «Sie bereiten Daten und Informationen empfängergerecht und nach den rechtlichen Vorgaben auf. (K3)» «Sie erstellen Statistiken und Datenauswertungen» (K3)
28	e2.bs1 e2.bs4	Doppelt genanntes Leistungsziel, Abgrenzung unklar Worin besteht der Unterschied zwischen den folgenden Zielen: «Sie setzen die wichtigsten Aspekte bei der visuellen und auditiven Gestaltung (Bild, Ton, Film) von Informationen zielgruppenorientiert um» (K3) «Sie erstellen und präsentieren Inhalte (Texte, Bilder, Ton, Video) in einem gängigen Format.
Allgemein	Vertiefungsarbeit	Im Bildungsplan findet sich an keiner Stelle der Begriff "Vertiefungsarbeit" (v.a. nicht im Glossar), der in der Bildungsverordnung im Rahmen des QVs erwähnt wird.